Anwaltsbüro Volker Gerloff

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Fachanwalt für Sozialrecht Immanuelkirchstr. 3-4 (2. HH, 1.OG), 10405 Berlin Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20, www.ra-gerloff.de

Anwaltsbüro V. Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

> bei Antwort und Zahlung bitte angeben: 35/2023 VGE Berlin, den 30.01.2024 VGE

In dem Rechtsstreit Silke Schürmann ./. Mobil Krankenkasse S 17 KR 1519/23

wird zur Klageerwiderung wie folgt Stellung genommen:

Davon ausgehend, dass grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion entfällt hier entstanden ist, ein Anspruch auf Erstattung Selbstbeschaffungskosten auch nicht durch einen vermeintlichen Wegfall der Gutgläubigkeit der Klägerin.

Auch nach der Ablehnungsentscheidung im Ausgangsverfahren kann der Erstattungsanspruch – wie hier – bestehen. Das Recht zur Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nach Selbstbeschaffung nach § 13 Abs. 3a S. 7 SGB V besteht bei Eintritt der Genehmigungsfiktion auch während des fortlaufenden Verwaltungs- und Klageverfahrens selbst bei einem objektiv fehlenden Leistungsanspruch so lange fort, wie die Versicherte im Zeitpunkt der jeweiligen Selbstbeschaffung bezüglich des fehlenden materiellen Leistungsanspruchs nicht zumindest grob fahrlässig ist. Eine solche grobe Fahrlässigkeit der Versicherten liegt nur dann vor, wenn sich diese trotz erdrückender Sach- und Rechtslage einer besseren Erkenntnis verschließt, so dass auch eine ablehnende Entscheidung der Krankenkasse, auch wenn sie auf ein Gutachten des MDK gestützt ist, für sich gesehen noch nicht ohne Weiteres zu einer groben Fahrlässigkeit des Versicherten führt. Diese kann sich im jeweiligen Einzelfall vielmehr nur aus der Qualität der vorgebrachten fachlichen Argumente und ihrer

Nachvollziehbarkeit für den Versicherten ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2020 – B 1 KR 9/18, Rn 22 ff.). Erst eine bestandskräftige oder rechtskräftige Ablehnung des Leistungsantrages würde zwingend zum Wegfall der Gutgläubigkeit der Versicherten führen, da diese dann weiß, dass sie sich die beantragte Leistung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse verschaffen kann (vgl. BSG, Urteil vom 26.05.2020 – B 1 KR 9/18, Rn 27; Schifferdecker, Kasseler Kommentar zum SozVersR, 12/2021, § 13 SGB V, Rn 139). Da die streitgegenständliche Ablehnungsentscheidung der Beklagten bis heute nicht in Rechtskraft erwachsen ist und die angegriffene Entscheidung der Beklagten keine aus Sicht der Klägerin erdrückende Sachlage schaffen, kann deren Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffungen im Sinne der vorgenannten BSG-Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch Volker Gerloff Rechtsanwalt